



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 – 0
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
www.bvwg.gv.at

Entscheidungsdatum

22.12.2020

Geschäftszahl

W258 2225293-1/6E

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerold PAWELKA-SCHMIDT als Vorsitzenden und die fachkundigen Laienrichter Dr. Gerd TRÖTZMÜLLER und Gerhard RAUB als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch EBERHARDT Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, Weihburggasse 18-20, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom XXXX, GZ XXXX, in nichtöffentlicher Sitzung in einer datenschutzrechtlichen Angelegenheit zu Recht erkannt:

A)

1. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und Spruchpunkt 3., wonach der XXXX aufgetragen werde, die Meldung [gemäß Art 33 DSGVO] innerhalb von 72 Stunden nachzuholen, ersatzlos behoben.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen und die Spruchpunkte 1. und 2. mit der Maßgabe bestätigt, dass es in Spruchpunkt 2, zu lauten hat:

„2. Es wird festgestellt, dass die XXXX gegen ihre Pflicht nach Art. 33 DSGVO verstoßen hat, indem sie den in Spruchpunkt 1. genannten Vorfall nicht innerhalb von 72 Stunden an die Datenschutzbehörde gemeldet hat.“

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig.

Entscheidungsgründe:

Verfahrensgegenständlich ist, ob durch das unbeaufsichtigte Abstellen eines Postsacks (Depotsacks), der adressierten Briefsendungen enthält, auf einer öffentlichen Straße durch einen Postdienstleister der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet und die Datensicherheit verletzt wird und eine „Data breach notification“ im Sinne des Art 33 DSGVO an die belangte Behörde zu erstatten ist.

I. Verfahrensgang:

1. Die Steuerberatungskanzlei XXXX (in Folge kurz „Einschreiterin“) teilte der Datenschutzbehörde (in Folge kurz „belangte Behörde“) mit Eingabe vom 17.01.2019 mit, eine ihrer Mitarbeiter habe am XXXX 2019 vor dem Gebäude der Kanzlei einen unbeaufsichtigten schwarzen Sack mit der Aufschrift „ XXXX “ gefunden. Sie sei der Ansicht gewesen, er sei von einem Klienten vergessen worden, weshalb sie den Sack in die Kanzlei mitgenommen habe. Tatsächlich sei es ein Depotsack gewesen, in dem sich Poststücke für die Kanzlei und Dritte befunden hätten. Auf Grund des unbeaufsichtigten Abstellens des Depotsacks, sei der Datenschutz verletzt worden.

2. Die belangte Behörde leitet daraufhin ein amtswegiges Prüfverfahren ein, in dem die Beschwerdeführerin zu den Vorwürfen Stellung nahm. Die gegenständlichen „gewöhnlichen“ Briefsendungen seien durch undurchsichtige, mit der Aufschrift „Eigentum der XXXX “ und Verschlusseinrichtung versehene Postsäcke ausreichend geschützt gewesen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sei aber ohnehin nur anwendbar, wenn die Daten zumindest zum Teil automatisiert oder strukturiert in Form eines Dateisystems iSd Art 2 Abs 1 DSGVO verarbeitet werden. Da die Briefsendungen im Depotsack unstrukturiert verwahrt worden seien, sei die DSGVO nicht anwendbar.

3. Die belangte Behörde stellte mit Bescheid vom XXXX fest, dass die Beschwerdeführerin dadurch, dass ein Sack mit Postbriefen am XXXX .2019 um 10.00 Uhr unbeaufsichtigt vor dem Bürohaus in der XXXX , abgestellt worden sei, gegen die ihr auferlegte Pflicht, die Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, verstoßen habe (Spruchpunkt 1.), sie gegen ihre Pflicht nach Art 33 DSGVO verstoßen habe, indem sie keine Meldung an die belangte Behörde erstattet habe (Spruchpunkt 2.) und trug der Beschwerdeführerin auf, die Meldung innerhalb von 72 Stunden

nachzuholen (Spruchpunkt 3.). Da die Beschwerdeführerin Postbriefe anhand der Postleitzahl der Zustelladresse verteile, läge ein Dateisystem iSd DSGVO vor. Die Datenverarbeitung sei durch die am Depotsack angebrachte Aufschrift „Eigentum der XXXX “ nicht ausreichend gesichert. Die Beschwerdeführerin hätte den Sachverhalt der belangten Behörde gemäß Art 33 DSGVO melden müssen, weil der Depotsack unbeaufsichtigt gewesen sei. Damit sei nicht ausgeschlossen, dass Briefsendungen abhandengekommen seien bzw sich Dritte unbefugt Kenntnis von ihrem Inhalt verschafft hätten.

4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 26.09.2019 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit in der sie auf das Wesentlichste zusammengefasst ausführt, die DSGVO sei nicht anwendbar, weil die „last-mile Zustellung“ ohne automatisierte Hilfsmittel durchgeführt werde und weder die „last-mile Zustellung“ noch die in einem Depotsack eingelegten Briefsendungen eine Sammlung darstellten, eine Struktur aufweisen würden oder nach bestimmten Kriterien zugänglich wären. Überdies seien ausreichende Datensicherheitsmaßnahmen iSd Art 32 Abs 1 DSGVO gesetzt worden.

Weiters legte die Beschwerdeführerin ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Meldung gemäß Art 33 DSGVO („Data Breach Notification“) vor.

5. Mit Schriftsatz vom 06.11.2019 legte die belangte Behörde dem erkennenden Gericht die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts vor und replizierte auf das Beschwerdevorbringen. Die DSGVO sei anwendbar, weil im Zuge des Zustellvorganges Briefsendungen (automationsunterstützt) (vor-)sortiert und nach Zustellrayons aufgeteilt werden. „Last Mile“ sei keine Zustellart, sondern eine Bezeichnung für den letzten Schritt der Distribution von Post-, Liefer- und Logistikanbietern. Da die Briefsendungen bei diesem Schritt nach bestimmten Kriterien sortiert seien, wodurch sie leicht wiedergefunden werden können, liege ein „Dateisystem“ iSv Art 4 Z 6 DSGVO vor. Die Beschwerdeführerin hätte den Depotsack besser schützen müssen und können. Hierfür hätte sie ihn in den ihr zur Verfügung stehenden absperrbaren Depotstellen zwischenlagern müssen.

6. Mit Stellungnahme vom 13.05.2020 replizierte die Beschwerdeführerin mit detaillierter Begründung auf die Stellungnahme der belangten Behörde.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die vorgelegte Meldung gemäß Art 33 DSGVO.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Der folgende Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin ist Logistik- und Postdienstleister. In diesem Rahmen bietet sie den Versand von adressierten Briefen gegen Entgelt an. Der Transport von Briefsendungen erfolgt dabei in mehreren Schritten. Sie werden je nach Postleitzahl und Straßename der Empfängeradresse über allenfalls mehrere Logistikzentren verteilt, bis sie schließlich am für die Zieladresse zuständigen Logistikzentrum eingelangt sind. Dort werden die für den jeweiligen Zustellbereich adressierten Briefsendungen in Postsäcke eingeordnet und letztlich vom Briefzusteller dem jeweiligen Empfänger übergeben.

Eine Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin hat am XXXX 2019 an der Adresse XXXX einen Depotsack unbeaufsichtigt auf der Straße abgestellt, der ua etwa 200 adressierte Postsendungen enthielt. Der Depotsack hätte in weiterer Folge von einer Zustellerin der Beschwerdeführerin entgegengenommen werden sollen.

Eine Mitarbeiterin der Einschreiterin hat den Depotsack wenige Minuten danach entdeckt, ihn im Glauben, es handle sich um einen Sack, der von einem Klienten vergessen worden sei, in ihre Kanzlei mitgenommen und dort geöffnet. Etwa fünf Minuten nachdem der Depotsack abgestellt worden war, hat ihn die Zustellerin der Beschwerdeführerin in der Kanzlei an sich genommen.

Der verwendete Depotsack war blickdicht, schwarz, konnte mit einer Doppelkordel verschlossen werden und enthielt im unteren Bereich den gelben Schriftzug „ XXXX “. Die Beschwerdeführerin hat absperrbare Depots eingerichtet, in denen die Depotsäcke eingelegt und von den Zustellern abgeholt werden können.

Die Beschwerdeführerin hat der belangten Behörde den Vorfall zusammen mit der Bescheidbeschwerde gemäß Art 33 DSGVO gemeldet.

2. Die Feststellungen ergeben sich aus der folgenden Beweiswürdigung:

Die unstrittigen Feststellungen gründen grundsätzlich auf dem unbedenklichen Verwaltungsakt. Die Feststellung, die Beschwerdeführerin habe nunmehr eine Meldung gemäß Art 33 DSGVO erstattet, gründet auf der Meldung, die der belangten Behörde zusammen mit der Bescheidbeschwerde vorgelegt worden ist.

3. Rechtlich folgt daraus:

Zu A):

Die zulässige Beschwerde ist zum Teil berechtigt.

3.1. Zur Frage der Anwendbarkeit der DSGVO:

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) auf den Sachverhalt anwendbar ist. Ein Depotsack der Briefe enthalte sei mangels Sortierung der Briefe kein Dateisystem, weshalb gemäß Art 2 Abs 1 DSGVO ihre Verarbeitung nicht der DSGVO unterliege. Dem kann nicht gefolgt werden.

Die DSGVO gilt gemäß Art 2 Abs 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Eine Verarbeitung im Sinne des Art 4 Z 2 DSGVO ist dabei jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Eine Verarbeitung ist nichtautomatisiert, wenn sie ohne IT-Unterstützung erfolgt (vgl OGH 27.11.2019, 6 Ob 150/19f, mwN).

Ein Dateisystem ist gemäß Art 4 Z 6 DSGVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird. Es reicht aus, wenn die Daten nach bestimmten Kriterien so strukturiert sind, dass sie in der Praxis zur späteren Verwendung leicht wiederauffindbar sind. Spezifischen Kartotheken oder Verzeichnissen oder anderen der Recherche dienenden Ordnungssystemen sind nicht erforderlich (EuGH 10.07.2018, C-25/17 Rz 62; diese zur RL (EG) 46/1995 („DS-RL“) ergangene Rechtsprechung ist auf die DSGVO übertragbar, weil die Definition von „Datei“ in Art 2 lit c DS-RL der Definition „Dateisystem“ in Art 4 Z 6 DSGVO entspricht).

Zur Beurteilung, welche Vorgänge zu einer Vorgangsreihe gehören, ist vor dem Hintergrund des in Art 5 Abs 1 lit b DSGVO normierten Zweckbindungsgrundsatzes auf den Zweck der Verarbeitung abzustellen; die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsprozesse, sei der von

ihnen behandelte Sachverhalt auch komplex und vielfältig, ist entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin hingegen nicht maßgeblich.

Die Beschwerdeführerin bietet gegen Entgelt die Dienstleistung „Briefzustellung“ an. Der Transport der Briefsendung vom letzten Logistikzentrum zum Empfänger („last-mile-Zustellung“) ist dabei nicht Selbstzweck. Tatsächlich kommt es der Beschwerdeführerin darauf an, Kunden die Dienstleistung „Briefzustellung“ zur Verfügung zu stellen, die aus mehreren Schritten besteht. Die „last-mile-Zustellung“ bildet dabei regelmäßig aber lediglich ihren Letzten. Der maßgebliche Zweck der Verarbeitung besteht daher nicht in der „last-mile-Zustellung“, sondern im Transport von Briefsendungen von ihrem Absender zu ihrem Empfänger.

Für die Beurteilung, ob die in der Datenanwendung „Briefversand“ verarbeiteten Daten derart strukturiert sind, dass sie leichter wiedergefunden werden können, ist daher die Sortierung maßgeblich, welche die Beschwerdeführerin im Rahmen der Bereitstellung der Dienstleistung „Briefzustellung“ vornimmt.

Kommt es zu einer „Last-mile-Zustellung“ werden die Briefsendungen strukturiert, indem sie je nach Postleitzahl und Straßename der Empfängeradresse über allenfalls mehrere Logistikzentren verteilt werden, bis sie schließlich am für die Zieladresse zuständigen Logistikzentrum eingelangt sind. Dort werden die für den jeweiligen Zustellbereich adressierten Briefsendungen in Postsäcke eingeordnet und letztlich vom Briefzusteller dem jeweiligen Empfänger übergeben. In einem Depotsack befinden sich damit nur mehr Briefsendungen eines bestimmten Zustellbereichs, wodurch es dem Briefzusteller ermöglicht wird, die Briefe leicht aufzufinden, um sie ihren Empfängern zuzuordnen und übergeben zu können. Sortierkriterium sind die Postleitzahl und der Straßename der Empfängeradresse, die in Hinblick auf den Empfänger der Briefsendung personenbezogen sind.

Damit gleicht der Sachverhalt aber gerade dem des zuvor zitierten EuGH Urteil zu Grunde liegenden Sachverhalts (EuGH 10.07.2018, C-25/17), in dem der EuGH im Falle von handschriftlichen Notizen über Bewohner, die auf Grund der Erhebungsmethode bestimmten geographischen Bereichen zugeordnet worden sind, von einer ausreichenden Strukturierung und damit von einer (damals) Datei ausgegangen ist. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin reichte dem EuGH die Strukturierung nach bloß geographischen Merkmalen aus.

Die belangte Behörde ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass es sich beim Versand von Briefsendungen zumindest um eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, die in einem Dateisystem gespeichert sind.

3.1.1. Auch die Argumente der Beschwerdeführerin führen zu keinem anderen Ergebnis:

Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass Briefsendungen in einem Depotsack keinerlei Ordnungsstruktur aufweisen würden, weshalb kein Dateisystem vorliege. Diese Ansicht übersieht, dass die Ordnungsstruktur nicht nach dem Inhalt von Postsäcken sondern nach dem gesamten Zustellvorgang, dh von Übergabe der Sendungen an die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Aushändigung an den Empfänger, zu beurteilen ist.

Ob die Sortierung der Daten auf personenbezogenen Daten basieren muss, die Beschwerdeführerin verneint hier eine Übertragbarkeit des ErwG 15 der DS-RL auf die DSGVO, kann dahin gestellt bleiben, weil die Briefe nach Postleitzahl und der Straßename der jeweiligen Empfängeradresse sortiert werden, die in Hinblick auf den Empfänger der Briefsendung personenbezogen sind.

Wenn die Beschwerdeführerin verneint, dass Datensätze zu einer Person in einem Depotsack nicht leicht wiedergefunden werden können, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Struktur „Zustellgebiet“ und in Folge „Depotsack“ dazu dient, Briefsendungen an ihre Empfänger zuzustellen. Damit ermöglicht sie dem Briefzusteller aber gerade, in wirtschaftlich vertretbarer Zeit, die Briefsendungen für einen bestimmten Empfänger zu finden und ihm zu übergeben.

Die Beschwerdeführerin führt weiters aus, es handle sich lediglich um eine Anhäufung von Postsendungen, weshalb keine Speicherung personenbezogener Daten vorliege. Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO sei daher nicht gegeben, weil er nach Art 2 Abs 1 bei nichtautomatisierter Verarbeitung die Speicherung oder geplante Speicherung personenbezogener Daten in einem Dateisystem erfordere. Auch dem kann vor dem Hintergrund, dass Name und Adresse von Absender und Empfänger auf den Briefsendungen aufgebracht sowie die Information über den Inhalt der Briefsendungen im Inneren der Briefe enthalten und damit jeweils gespeichert sind, nicht gefolgt werden. Es fehlt auch nicht, wie vorgebracht, an einem für die Speicherung erforderlichen physischen Datenträger, die in Gestalt von Briefumschläge und der im Brief enthaltenen Papierbögen vorhanden sind.

3.2. Zur Frage der ausreichenden Datensicherheitsmaßnahmen:

Nach Art 5 Abs 1 lit f DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Sie sind vor Verletzungen der Verfügbarkeit („Vernichtung, Verlust“), Integrität („Veränderung“) und Vertraulichkeit („unbefugte Offenlegung“ und „unbefugter Zugang“) zu schützen (Art 32 Abs 2 DSGVO; *Feiler/Forgó*, EU-DSGVO Kurzkomentar, Art 32 Rz 6).

Hierfür haben Verantwortliche gemäß Art 32 Abs 1 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten sowie Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung, sowie die unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu berücksichtigen.

Die DSGVO nennt in Artikel 32 Abs 1 lit a bis d bestimmte, grundsätzlich geeignet Sicherheitsmaßnahmen, gibt aber keine bestimmten Sicherheitsmaßnahmen vor. Die zu ergreifenden Maßnahmen hängen daher vom Einzelfall ab, wobei die in Art 32 Abs 1 und 2 DSGVO genannten Aspekte zu berücksichtigen sind.

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liegt gegenständlich weder eine Verletzung der Vertraulichkeit noch der Integrität und der Verfügbarkeit vor. Dem ist nicht zu folgen:

Diese Ansicht übersieht, dass es für die Beantwortung der Frage, ob angemessene Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind, nicht darauf ankommt, ob die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Daten verletzt worden ist. Maßgeblich ist, ob die ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen geeignet und hinreichend sind, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten vor den Risiken, die mit der Datenverarbeitung verbunden sind, zu schützen.

Im gegenständlichen Fall hatte eine Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin einen Depotsack mit ua adressierten Briefsendungen an eine Zustellerin zu übergeben. Der Sack wurde dabei im Stadtgebiet für einige Minuten unbewacht auf einem Gehsteig abgestellt. Der Sack war blickdicht, durch eine Doppelkordel verschlossen und wies in gelber Schrift auf die Beschwerdeführerin als Eigentümerin hin.

Beim Abstellen eines Sackes auf einem öffentlichen Gehsteig besteht das Risiko, dass unbefugte Dritte, den vermeintlich herrenlosen Sack – sei es in guter oder in böser Absicht – an sich nehmen, um ihn zu beschädigen oder zu vernichten (Vandalismus), zu öffnen, um sich zu bereichern oder weil der Eigentumshinweis übersehen wird – um den rechtmäßigen

Eigentümer zu ermitteln. Dabei würden sie die im Sack enthaltenen Briefe vernichten oder in die Absender und Empfänger der (adressierten) Briefe sowie allenfalls in ihren Inhalt Einsicht nehmen können, wodurch mehrere hundert Betroffenen in ihrem Recht auf Geheimhaltung oder Verfügbarkeit sie betreffender personenbezogener Daten, nämlich Name, Adresse und Inhalt der Korrespondenz, verletzt würden. Das Risiko ist im städtischen Gebiet erhöht, weil es dort zu einem erhöhten Aufkommen vom Passanten kommt. Eine von jedermann zu öffnende Kordel kann davor nicht schützen. Strafrechtliche Sanktionen, etwa bei Verletzung des Briefgeheimnisses, wirken nur gegen böswillige Zugriffe und können diese Risiken lediglich mindern, weil auch gegen strafrechtliche Normen verstoßen wird. Die von der Beschwerdeführerin angezogene berufliche Verschwiegenheitspflicht würde sich nur auf Informationen beziehen, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erhalten worden sind. Zufällig auf der Straße gefundene Postsäcke sind davon nicht umfasst. Ein Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse kann nur vor gutgläubigen Zugriffen schützen. Er ist in der derzeitigen Form aber leicht zu übersehen und gewährt daher auch keinen ausreichenden Schutz.

Tatsächlich besteht eine Sicherheitsmaßnahme, die ausreichende Sicherheit gewährleistet und die der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestanden ist: Die Verwahrung von Postsäcken in von ihr bereitgestellten absperrbaren Depots. Dass die Mitarbeiterin der Beschwerdeführerin von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, muss sich die Beschwerdeführerin zurechnen lassen.

Unabhängig von der Frage, ob und in welcher Form sich die mit dem Abstellen eines Depotsacks verbundenen Risiken realisiert haben, waren in einer Gesamtabwägung daher die von der Beschwerdeführerin im konkreten Fall ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht ausreichend, um die Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der von ihr über die Betroffenen verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Auch der Vergleich der Beschwerdeführerin, das Abstellen eines Depotsackes auf öffentlichem Grund sei mit der Hinterlegung von Briefsendungen in Hausbriefkästen vergleichbar, kann nicht überzeugen. So sind die Sicherheitsvorkehrungen bei Briefkästen grundsätzlich höher, weil sie mit Schlüssel zu öffnen sind oder Briefsendungen nur mühevoll über den Briefschlitz entfernt werden könnten. Außerdem befinden sich Hausbriefkästen zumeist innerhalb des Hauses, wodurch ein Angreifer sich zusätzlich Zutritt zum Haus verschaffen müsste. Auch bei Briefkästen, die sich außerhalb des Hauses befinden, wäre es auffälliger, wenn die Postkästen aufgebrochen oder Briefsendungen über die Briefschlitze entfernt werden, als wenn jemand einen schwarzen Sack mitnimmt, dessen Eigentumshinweis leicht verdeckt werden kann. Letztlich müsste sich ein Angreifer zu viele Hausbriefkästen in verschiedenen Häusern Zugriff

verschaffen, um auf mehrere hundert Postsendungen zugreifen zu können. Bei einem abgestellten Depotsack reicht die Mitnahme des Sackes aus.

Die belangte Behörde hat daher zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin gegen die ihr auferlegte Pflicht, die Integrität und Vertraulichkeit der Datenverarbeitung sowie die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, verstoßen habe. Die dagegen erhobene Beschwerde war daher abzuweisen.

3.3. Zum Erfordernis den Vorfall der belangten Behörde zu melden:

Gemäß Art 33 Abs 1 DSGVO hat der Verantwortliche eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt geworden ist, an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Auch wenn der Verantwortliche nicht ermitteln kann, ob eine Verletzung der Vertraulichkeit vorliegt, muss ein solcher Fall dennoch gemeldet werden (Artikel-29-Datenschutzgruppe, WP250rev.01, 12; die noch zur DS-RL ergangene Aussage kann auf Grund der gleichen Definition von „Datei“ in der DS-RL und „Dateisystem“ der DSGVO auf die DSGVO übertragen werden).

Im gegenständlichen Fall wurde der Schutz personenbezogener Daten durch das unbeaufsichtigte Abstellen eines Depotsackes verletzt. Der Depotsack ist bevor er von einer Mitarbeiterin der Einschreiterin entdeckt und an sich genommen worden ist, einige Minuten unbeaufsichtigt auf einer öffentlichen Straße im Stadtgebiet gestanden. In dieser Zeit hätte es zu unbefugten Zugriffen kommen können. In weitere Folge kam es zu einem unberechtigten Zugriff, indem eine Mitarbeiterin der Einschreiterin den Depotsack an sich genommen, in ihn Einsicht genommen und damit auch die auf den Briefen enthaltenen Empfänger und Absender wahrgenommen hat.

Wenn die Beschwerdeführerin das durch den Vorfall für die Betroffenen entstandene Risiko abschätzt und auf das geringe Risiko hinweist, ist ihr entgegen zu halten, dass eine Verletzung der Datensicherheit bereits dann an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss, wenn den Betroffenen voraussichtlich ein Risiko droht. Eine besondere Risikohöhe ist nicht erforderlich. Irrelevant ist auch, ob die Beschwerdeführerin – wie sie vorbringt – die Wahrscheinlichkeit, ob ein Risiko vorliegt abgeschätzt hat, wenn sie, wie hier, trotz Erfordernis keine Meldung erstattet hat.

Die Beschwerdeführerin hätte somit den Vorfall an die Datenschutzbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde melden müssen. Das hat sie unterlassen, weshalb die belangte Behörde grundsätzlich zu Recht diesen Verstoß festgestellt und der Beschwerdeführerin aufgetragen hat, die Meldung nachzuholen.

Die für das Bundesverwaltungsgericht maßgebliche Sach- und Rechtslage bestimmt sich – mangels anderer gesetzlicher Regelung – allerdings nach dem Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (vgl. bspw. VwGH 24.03.2015 Ro 2014/09/0066), allenfalls bestimmt sich die Sachlage nach dem Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens (§ 17 VwGVG iVm § 39 Abs 3 AVG; vgl. Kolonovits/Muzak/Stöger Verwaltungsverfahrensrecht¹¹ Rz 835/1).

Die belangte Behörde stellt in Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheids fest, die Beschwerdeführerin habe gegen ihre Pflicht nach Art 33 DSGVO verstoßen, indem sie keine Meldung an die belangte Behörde erstattet habe, in Spruchpunkt 3. trug sie der Beschwerdeführerin auf, die Meldung innerhalb von 72 Stunden nachzuholen.

Die Beschwerdeführerin hat die Meldung über die Verletzung der Datensicherheit nach Art 33 DSGVO inzwischen nachgeholt. Damit ist die Feststellung, dass keine Meldung erstattet worden ist nicht mehr zutreffend, die Meldung ist nunmehr zu spät erfolgt. Mit erfolgter Meldung ist auch die Grundlage für einen Leistungsauftrag ist weggefallen. Spruchpunkt 2. war daher mit der Maßgabe zu bestätigen, dass die Beschwerdeführerin die Meldung nicht innerhalb von 72 Stunden erstattet hat und Spruchpunkt 3. war ersatzlos zu beheben.

3.4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.5. Da im Verfahren lediglich Rechtsfragen zu klären waren, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG auf die Durchführung einer, nicht beantragten, mündlichen Verhandlung verzichtet werden (VwGH 19.09.2017, Ra 2017/01/0276).

Zu B) Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Beantwortung der Frage, wie personenbezogene Daten strukturiert sein müssen, um von einem Dateisystem

iSd Art 2 Abs 1 DSGVO sprechen zu können, konnte sich das erkennende Gericht zwar auf einschlägige Rechtsprechung des EuGH stützen, es fehlt aber an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, ob diese zur Datenschutz-Richtlinie ergangene Rechtsprechung auf die DSGVO übertragbar ist.

Nicht zulässig ist die Revision zu den Fragen, ob durch das unbeaufsichtigte Abstellen des Depotsacks die Datensicherheit verletzt worden ist und ob der Vorfalls an die belangte Behörde zu melden gewesen wäre. Sie sind als einzelfallbezogene Beurteilungen, die im Rahmen der gesetzlich vorgegeben maßgeblichen Kriterien erfolgen, nicht reversibel.